### Freie Wohlfahrtspflege NRW

LAG FW NRW | Georgstr. 7 | 50676 Köln

SPD-Fraktion im Landtag NRW Herrn Josef Neumann Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Dr. Frank Joh. Hensel | Vorsitzender

c/o Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. Georgstraße 7 | 50676 Köln

Telefon: 0221 2010-292 Telefax: 0221 2010-323 lagfw@caritasnet.de

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen / Auskunft erteilt Michaela Hofmann

Köln 31.03.2020

## Anmerkungen zum Pandemiegesetz aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege

Sehr geehrter Herr Neumann,

die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich für situationsadäquate gesetzliche Schritte zur Erhöhung von Effizienz, Konsequenz und Transparenz in der aktuellen gesundheitlichen Situation durch die epidemische Ausbreitung des Corona-Virus aus.

Ob ein gesetzgeberischer Akt ohne Anhörung der maßgeblich von der Gesetzgebung betroffenen Verbände bzw. Institutionen ein geeignetes Vorgehen für die Funktionalität erheblicher ministerieller Durchgriffsrechte darstellt, sei dahingestellt.

Der Umgang mit kurzen Einlassfristen auch bei weitreichenden Entscheidungen ist möglich und geübt.

Medizinisches und pflegerisches Personal, dass prinzipiell an den aktuellen Arbeitsstellen abkömmlich ist, verpflichtend für die medizinische Versorgung an anderer Stelle heranziehen zu können, ist eine wichtige Möglichkeit. Es bedarf dazu sehr genauer Ausführungsbestimmungen, damit Auseinandersetzungen über Zugriffs- und Einspruchsrechte das Ziel des Gesetzes nicht aushebeln.

Auch die Überstellung/Beschlagnahmung von medizinischem Material, welches sich in Besitz von Privatpersonen und anderen Einrichtungen befindet, ist in Krisensituationen nachvollziehbar. Auch hier gilt natürlich, in Ausführungsbestimmungen die erlaubten Selbstbehalte so klar wie möglich zu beschreiben, wobei dieses Vorgehen stets auf Aushandlungen und Einsichten angewiesen bleiben wird.

Bzgl. des Artikel 18, Änderung des Weiterbildungsgesetzes gibt es einen konkreten Änderungsvorschlag, den Sie beigefügt erhalten.

Ein Aspekt ist uns als Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege noch wichtig. Es muss darauf geachtet werden, dass dieses Gesetz in seiner Anwendung überprüft und prinzipiell zeitlich begrenzt eingeführt wird, damit ein in der akuten Krise bevorzugtes zentralistisches und autoritäres Vorgehen auch zeitnah wieder zurückgenommen werden kann. Schließlich sind die











## Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Eingriffe in die Besitzrechte, die Persönlichkeitsrechte der Menschen und die arbeitsrechtlichen Grundlagen in dieser Form seit Gründung der Bundesrepublik weder diskutiert noch angewendet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Eh J. Heal

Dr. Frank Joh. Hensel

Vorsitzender | Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW











### Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

#### Anlage Konkreter Hinweis zum Artikel 18, Änderung des Weiterbildungsgesetzes

#### Grundlage für den Änderungsvorschlag:

- 1. Die Förderung der Unterrichtsstunden und Teilnehmertage muss auch bei ausgefallenen Veranstaltungen in unveränderter Höhe gezahlt werden. Diese Zuschüsse sind notwendig zur Finanzierung der Fixkosten der Weiterbildungseinrichtungen, die auch bei dem Ausfall von Veranstaltungen entstehen. Hierzu zählen insbesondere die durch Zuschüsse nicht refinanzierten Personalkosten und die Overheadkosten (Miete/Gebäudekosten, EDV-Kosten, Verwaltungskosten etc.).
- 2. Die Stellenförderung durch die Pauschale in Höhe von 30.678 € pro Jahr pro 0,75-Stelle darf nicht wegfallen, wenn durch Kurzarbeit der Stellenumfang zeitweise weniger als 75 % beträgt.
- 3. Die Stellenförderung erfolgt maximal nur in Höhe der tatsächlichen Personalkosten abzüglich der Kurzarbeitergeld-Förderung.

Im Wortlaut des oben genannten Gesetzes sollte der Artikel 18 daher wie folgt verändert werden:

# Punkt 3. In § 16wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt

Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen auch dann, wenn Unterrichtsstunden und Teilnehmertage infolge Corona-bedingter Schließungen nicht erbracht werden können sowie einen Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 auch dann, wenn Unterrichtsstunden und Teilnehmertage infolge Corona-bedingter Schließungen nicht erbracht werden können, sofern Personalkosten Ausfallkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können. Eine Stelle gilt auch dann im Umfang von 75 vom Hundert besetzt, wenn die vertragliche Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 vom Hundert durch Kurzarbeit reduziert wird.









